

Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GOGR)

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992, betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GOGR), kundgemacht an den Amtstafeln sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 3/1992 idF. ABI.Nr. 19/1998, ABI.Nr. 3/2002 und ABI.Nr. 6/2005.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Funktionsbezeichnungen	3
§ 2 Ausstellung einer Legitimation	3
§ 3 Konstituierung des Gemeinderates	3
§ 4 Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Stadträte, der Schriftführer und der Ausschussvorsitzenden	4
§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters als Vorsitzender	4
§ 6 Zahl und Aufgaben der Schriftführer	4
§ 7 Allgemeine Rechte der Mitglieder des Gemeinderates.....	5
§ 8 Teilnahme an den Sitzungen; Sitzungsplan	5
§ 9 Gegenstände der Verhandlung.....	6
§ 10 Vorlagen des Bürgermeisters und des Stadtsenates	6
§ 11 Selbständige Anträge des Stadtsenates und der Ausschüsse	6
§ 12 Selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und von Stadträten gemäß § 35 StL 1992.....	7
§ 13 Form der Anträge und Vorlagen	7
§ 14 Anträge mit finanzieller Belastung der Stadt.....	8
§ 15 Vorberatung der Verhandlungsgegenstände; Einrichtung eines Kontrollausschusses und Ausschusses zur Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen	8
§ 16 Zusammensetzung der Ausschüsse; Wahl der Ausschussmitglieder und - Ersatzmitglieder	8
§ 17 Tagesordnung.....	9
§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen	10
§ 19 Eröffnung der Sitzung	10
§ 20 Mitteilungen.....	11
§ 21 Dringlichkeitsanträge	11
§ 22 Berichterstatte	11
§ 23 Der Bürgermeister als Redner	11
§ 24 Art der Debatte.....	12
§ 25 Abwicklung der Debatte.....	12
§ 26 Abänderungs- und Zusatzanträge; Unterbrechungsantrag.....	13
§ 27 Redezeit	13
§ 28 Vertagung, Rückverweisung	14

§ 29 Berichtigung zu Tatsachen.....	14
§ 30 Anträge zur Geschäftsordnung.....	14
§ 31 Schluss der Debatte.....	15
§ 32 Reihung der Abstimmung	15
§ 33 Beschlussfähigkeit; Art der Abstimmung	16
§ 34 Aktuelle Stunde.....	16
§ 35 Ruf zur Sache	17
§ 36 Ruf zur Ordnung.....	17
§ 37 Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern	18
§ 38 Verhandlungsschrift	18
§ 39 Inhalt der Verhandlungsschrift	18
§ 40 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung.....	19
Anhang	20

§ 1

Funktionsbezeichnungen

Die nachstehenden Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen sind entsprechend dem konkreten Amtsinhaber oder Funktionsträger bzw. der konkreten Amtsinhaberin oder Funktionsträgerin in der Form zu verwenden, die deren Geschlecht zum Ausdruck bringt.

§ 2

Ausstellung einer Legitimation

(1) Der jedem neu gewählten Mitglied des Gemeinderates von der Wahlbehörde zugestellte Wahlschein ist vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates gemäß § 3 dem Magistrat zu übergeben. In der Folge wird jedem Mitglied des Gemeinderates eine amtliche Legitimation mit Lichtbild ausgestellt.

(2) Abs. 1 hat für Mitglieder des Gemeinderates, die ihr Amt als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder antreten, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 3

Konstituierung des Gemeinderates

(1) Die konstituierende Sitzung, die gemäß § 10 Abs. 1 und 2 StL 1992 vom Bürgermeister der abgelaufenen Funktionsperiode einzuberufen ist, hat der nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung direkt gewählte Bürgermeister zu leiten. Ist der direkt gewählte Bürgermeister nicht anwesend oder ist der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 23 StL 1992 zu wählen, ist die Sitzung zunächst von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des neugewählten Gemeinderates zu leiten.

(2) Der Vorsitzende eröffnet zunächst die Sitzung und beruft zwei Mitglieder des Gemeinderates zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer (§ 6 Abs. 2), wobei § 6 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist. Er leistet sodann das Gelöbnis gemäß § 24 Abs. 1 StL 1992, wenn er als direkt gewählter Bürgermeister den Vorsitz führt, bzw. gemäß § 10 Abs. 4 StL 1992 das Gelöbnis, wenn er als an Lebensjahren ältestes anwesendes Mitglied des neugewählten Gemeinderates den Vorsitz führt. Im Anschluss werden die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates vom Vorsitzenden namentlich zur Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 10 Abs. 4 StL 1992 aufgerufen.

§ 4

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Stadträte, der Schriftführer und der Ausschussvorsitzenden

(1) Sofern der Bürgermeister nach den Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung nicht bereits direkt gewählt wurde, hat nach der Angelobung aller anwesenden Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß § 23 StL 1992 den Bürgermeister zu wählen. Die Vizebürgermeister und die Stadträte sind gemäß § 28 Abs. 2 bis 5 StL 1992 zu wählen. Dabei sind die §§ 32 Abs. 4 und 33 sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach der Wahl durch den Gemeinderat gemäß § 23 StL 1992 hat der Bürgermeister das Gelöbnis nach § 24 Abs. 1 StL 1992 zu leisten und übernimmt in der Folge die Vorsitzführung. Auch die übrigen Mitglieder des Stadtsenates haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Gemeinderat das Gelöbnis gemäß § 29 Abs. 1 StL 1992 abzulegen.

(3) In der konstituierenden Sitzung hat der Vorsitzende sodann die Wahl der Schriftführer gemäß § 6 und die Entscheidungen des Gemeinderates betreffend die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussvorsitzenden sowie deren Stellvertreter gemäß § 40 Abs. 1, 2, 5 und 6 StL 1992 herbeizuführen.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters als Vorsitzender

(1) Der Bürgermeister führt in den Sitzungen des Gemeinderates den Vorsitz. Er wacht darüber, dass die Rechte des Gemeinderates gewahrt, die dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen unter Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Abstimmungsergebnis aus. Er handhabt die Geschäftsordnung, sorgt für ihre Beachtung, für Ruhe und Ordnung, für die Wahrung des Anstandes und ist insbesondere im Fall einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(3) Er hat das Recht, die Eingaben an den Gemeinderat zu öffnen und die Zuteilung der an den Gemeinderat gelangenden Eingaben vorzunehmen.

§ 6

Zahl und Aufgaben der Schriftführer

(1) Vom Gemeinderat sind jeweils für die Dauer von drei Monaten zwei Schriftführer und zwei Schriftführer-Stellvertreter zu wählen, und zwar einer aus der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei über deren Vorschlag, der zweite und die beiden Stellvertreter aus den anderen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien. Die §§ 32 Abs. 4 und 33 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Schriftführer haben – unbeschadet der diesbezüglichen Aufgaben des Bürgermeisters – die Richtigkeit der Verhandlungsschrift zu bestätigen (§ 21 Abs. 1 StL 1992). Sie haben den Bürgermeister weiters bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten als Vorsitzenden des Gemeinderates zu unterstützen, insbesondere bei Mitteilungen an den Gemeinderat (iSv § 20), bei der Verlesung von Berichten, bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse und bei der Durchführung von Wahlen.

§ 7

Allgemeine Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates Auskünfte und Aufklärungen über die in seinen Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zu verlangen. Dieses Recht umfasst nach § 12 Abs. 1a StL 1992 nicht das Recht auf Akteneinsicht.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Stadträte, die dem Gemeinderat nicht angehören, sind zum Zwecke der Vorbereitung für die Erstattung ihrer Berichte berechtigt, bei denjenigen Bediensteten, denen die Geschäftsstücke zur Bearbeitung zugewiesen waren, Auskünfte und Aufklärungen einzuholen und Einsicht in jene Akten zu nehmen, die für die Erstattung der Berichte von Bedeutung sind.

(3) In Ergänzung der Rechte der Fraktionsvorsitzenden (§ 9 Abs. 5 StL 1992) ist im Falle einer schriftlichen Anfragebeantwortung gemäß § 12 Abs. 3 StL 1992 seitens des Befragten zur Information der Mitglieder des Gemeinderates je eine Ablichtung der Beantwortung an die Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Stadträte gem. § 35 StL 1992 sind berechtigt, Informationsmaterial, das mit der Tätigkeit des Gemeinderates im Zusammenhang steht, auf den Sitzen der Mitglieder des Gemeinderates und der Stadträte gem. § 35 StL 1992 aufzulegen, soweit dadurch der ordnungsgemäße Betrieb bzw. der Verhandlungsablauf im Gemeinderat nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderates und die Stadträte gem. § 35 StL 1992 sind nach vorheriger zeitgerechter Verständigung des Bürgermeisters berechtigt, technische Präsentationseinrichtungen, wie z.B. einen Overhead, zur Unterstützung der Wortmeldung bzw. der Berichterstattung zu verwenden. Dabei sind seitens der Mitglieder des Gemeinderates tunlichst eigene Geräte zu verwenden und dürfen auch kein unnötiger Aufwand und keine Verzögerung im Verhandlungsablauf entstehen.

§ 8

Teilnahme an den Sitzungen; Sitzungsplan

(1) Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens ein Jahr im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates und auch jene Stadträte, die dem Gemeinderat nicht angehören, haben an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse, denen sie angehören bzw. deren Vorsitzende sie sind, teilzunehmen.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Stadtrat, der dem Gemeinderat nicht angehört, verhindert, an einer einberufenen Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es bzw. er diesen Umstand dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich bekanntzugeben. Die Abwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates gilt als unentschuldig, wenn ihr Grund kein triftiger ist und der Gemeinderat diesen Umstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit Beschluss festgestellt hat.

§ 9

Gegenstände der Verhandlung

Gegenstände, über die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung eine Debatte bzw. Beschlussfassung im Gemeinderat möglich ist, sind:

- a) Vorlagen des Bürgermeisters,
- b) Vorlagen des Stadtsenates,
- c) selbständige Anträge des Stadtsenates,
- d) selbständige Anträge der Ausschüsse,
- e) selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und von Stadträten gemäß § 35 StL 1992,
- f) Berichte,
- g) die Feststellung gemäß § 8 Abs. 3,
- h) Abänderungs- und Zusatzanträge (§ 26 Abs. 1),
- i) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 30).

§ 10

Vorlagen des Bürgermeisters und des Stadtsenates

Der Bürgermeister legt die beim Magistrat angefallenen Geschäftsstücke, deren Entscheidung in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt, nach ihrer Vorberatung gemäß § 15 sowie die Anträge gemäß § 69 StL 1992 (Bürgerinitiativen) vor (Vorlagen des Bürgermeisters). Geschäftsstücke, die aufgrund von Rechtsvorschriften durch Beschluss des Stadtsenates vorzulegen sind (Vorlagen des Stadtsenates), sind im Wege des Bürgermeisters einzubringen.

§ 11

Selbständige Anträge des Stadtsenates und der Ausschüsse

(1) Selbständige Anträge des Stadtsenates gemäß § 47 Abs. 2 StL 1992 sind dann nicht dem gemäß § 15 sachlich zur Vorberatung zuständigen Ausschuss zuzuweisen, wenn der Stadtsenat gemeinsam mit dem Antrag eine diesbezügliche Vorgangsweise beschließt. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Ob über einen selbständigen Antrag eines Ausschusses gemäß § 40 Abs. 4 StL 1992 unmittelbar in die Debatte einzutreten ist oder ob er dem antragstellenden Ausschuss neuerlich oder einem anderen Ausschuss (dem Stadtsenat) zur Vorberatung zugewiesen werden soll, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Ausschusses oder des Bürgermeisters.

§ 12

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates und von Stadträten gemäß § 35 StL 1992

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates sowie auch jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 ist berechtigt, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Ein solcher Antrag muss von einem weiteren Mitglied des Gemeinderates oder von einem Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 durch eigenhändige Unterfertigung unterstützt sein, wobei im Falle der Antragstellung durch einen Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 der Unterstützende zumindest ein Mitglied des Gemeinderates sein muss.

(2) Wird ein solcher Antrag zumindest zwei Wochen vor dem Tag der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister eingebracht, so schließt er das Verlangen gemäß § 17 Abs. 4 mit ein; § 17 Abs. 4 ist dementsprechend sinngemäß anzuwenden. Wird ein solcher Antrag zumindest drei Tage vor dem Tag der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister eingebracht, so kann der Gemeinderat - falls der Antrag vom Bürgermeister gemäß § 17 Abs. 2 nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wird - nur beschließen, ob über den Antrag in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates unmittelbar in die Debatte einzutreten ist oder ob er einem Ausschuss (dem Stadtsenat) zur Vorberatung zugewiesen wird.

(3) Mitglieder des Gemeinderates oder Stadträte gem. § 35 StL 1992, deren Anträge einem Ausschuss oder dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Beschlussfassung über die Zuweisung verlangen, dass dem Gemeinderat unverzüglich über das Ergebnis der bisherigen Beratungen zu berichten ist. Dieses Verlangen muss zumindest von zwei Personen gestellt werden, die den Antrag gestellt bzw. unterstützt haben. Gehören die Antragsteller nicht mehr in dieser Zahl dem Gemeinderat oder dem Stadtsenat an, kann das Verlangen von den verbliebenen Antragstellern gestellt werden. § 22 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Zum Bericht des Ausschusses ist eine Debatte insoweit zulässig, als sie sich auf den Inhalt des Berichtes beschränkt.

§ 13

Form der Anträge und Vorlagen

Anträge an den Gemeinderat, ausgenommen solche zur Geschäftsordnung und nach § 26, müssen schriftlich und fristgerecht mit den Originalunterschriften versehen beim Bürgermeister eingebracht werden. Jeder Antrag und jede Beschlussformel einer Vorlage (§ 10) ist mit der Formel einzuleiten: "Der Gemeinderat beschließe", und hat den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu enthalten.

§ 14

Anträge mit finanzieller Belastung der Stadt

- (1) Anträge, die eine über den Voranschlag der Stadt hinausgehende finanzielle Belastung der Stadt zur Folge hätten, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.
- (2) Ein solcher Antrag ist dem Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

§ 15

Vorberatung der Verhandlungsgegenstände; Einrichtung eines Kontrollausschusses und Ausschusses zur Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen

- (1) Der Gemeinderat hat zur Behandlung aller Berichte des Kontrollamtes jedenfalls einen Kontrollausschuss zu bestellen (§ 40 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 2 und 3 StL 1992); weiters ist ein Ausschuss, dem jedenfalls die Beratung von Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlungsfragen obliegt, einzurichten (§ 40 Abs. 1 StL 1992). Überdies sind nach Bedarf weitere Ausschüsse zu bestellen.
- (2) Soweit der Gemeinderat zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 40 Abs. 1 StL 1992 nicht besondere Ausschüsse bestellt hat oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt, ist der Stadtsenat zur Vorberatung in allen der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegenden Angelegenheiten berufen (§ 47 Abs. 1 StL 1992).

§ 16

Zusammensetzung der Ausschüsse; Wahl der Ausschussmitglieder und -Ersatzmitglieder

- (1) Der Gemeinderat bestimmt zugleich mit dem Wirkungsbereich und der Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder eines einzurichtenden Ausschusses die Zahl der auf die gemäß § 40 Abs. 2 StL 1992 vertretungsberechtigten Fraktionen entfallenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederstellen. Bei der ebenfalls zu treffenden Festlegung, welcher Fraktion die Vorsitzendenstelle zusteht, ist zu gewährleisten, dass die Verteilung der Vorsitzendenstellen aller Ausschüsse auf die in ihnen mit Sitz und Stimme vertretenen Fraktionen dem Mandatsverhältnis zwischen diesen Fraktionen im Gemeinderat entspricht.
- (2) Jede Fraktion, die gemäß Abs. 1 einen Anspruch auf Vertretung im zu wählenden Ausschuss hat, hat dem Bürgermeister spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, auf deren Tagesordnung die Wahl der Ausschussmitglieder steht, einen Wahlvorschlag zu überreichen, der von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder unterschrieben sein muss. Jeder Wahlvorschlag hat doppelt so viele Namen von Mitgliedern des Gemeinderates zu enthalten, als der betreffenden Fraktion Ausschussmitgliederstellen zugesprochen worden sind, und jeweils zu bezeichnen, welche davon zu Mitgliedern und welche zu Ersatzmitgliedern gewählt werden sollen. Unter der Leitung des Bürgermeisters sind die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder und -Ersatzmitglieder

sodann in einem gemeinsamen Wahlgang von den Mitgliedern jener Fraktion, die den Wahlvorschlag erstattet hat, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. §§ 32 Abs. 4 und 33 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Absatz 2 ist im Falle der Wahl einzelner Ausschussmitglieder oder Ersatzmitglieder mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass es bei einer Neuwahl wegen Abberufung eines Antrages der betreffenden Fraktion bedarf (§ 40 Abs. 9 StL 1992).

(4) Die näheren Vorschriften über die Einberufung und den Geschäftsgang der Ausschüsse enthält die Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

(5) Ein Mitglied des Gemeinderates kann die Wahl zu einem Ausschussmitglied oder Ersatzmitglied und in der Folge die Wahl zum Ausschussvorsitzenden bzw. Stellvertreter aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) wenn es schon Mitglied (Vorsitzender oder -Stellvertreter) in zwei Ausschüssen ist; die Wahl zu einem Ersatzmitglied kann mit dieser Begründung jedoch nicht abgelehnt werden;
- b) wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, diese Funktion zu übernehmen;
- c) wenn es sonstige triftige Gründe geltend macht; ob ein triftiger Ablehnungsgrund vorliegt, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

§ 17

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister hat für jede Sitzung des Gemeinderates eine Tagesordnung zu erstellen und den zur Teilnahme an der Sitzung Verpflichteten zustellen zu lassen (§ 15 StL 1992).

Die Tagesordnung wird erforderlichenfalls gebildet aus:

- Wahlen (§§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 sowie 16 Abs. 2 und 3);
- Mitteilungen des Bürgermeisters (§ 20);
- Anfragebeantwortungen durch den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Stadtsenates (§ 12 Abs. 2 bis 5 StL 1992);
- Berichten an den Gemeinderat, soweit sie nicht Verhandlungsgegenstände sein können;
- den Gegenständen der Verhandlung (§ 9) und
- der "Aktuellen Stunde" (§ 34).

(2) Vor Eingehen in die Tagesordnung kann der Bürgermeister eine Umstellung und eine Ergänzung der Tagesordnung vornehmen. Die Tagesordnung ist jedenfalls zu ergänzen in Fällen der §§ 21 und 34 sowie des § 12 Abs. 3 StL 1992. Soweit solcherart Beschlussgegenstände nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden,

darf in dieser Sitzung kein abschließender Beschluss gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag (§ 21).

(3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Stadtrates gemäß § 35 StL 1992 kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderates oder von einem Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 mit Unterstützung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird; dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Das Verlangen ist beim Bürgermeister einzubringen. Als letzter Einbringungstag gilt der Tag, welcher seiner Benennung nach dem Tag der Sitzung des Gemeinderates entspricht.

§ 18

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates (§ 16 Abs. 1 und 2 StL 1992) können allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen (Bild- oder Tonaufnahmen) vom Bürgermeister untersagt werden, wenn dadurch der Verlauf der Sitzung gestört wird (§ 17 Abs. 4 StL 1992).

(2) Über eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine gesonderte Verhandlungsschrift verfasst, die ausschließlich für amtliche Zwecke verwendet werden darf.

§ 19

Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und stellt die ordnungsgemäße Einberufung (§ 15 Abs. 1 und 2 StL 1992) sowie die grundsätzliche Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest (§ 18 Abs. 1 StL 1992). Noch vor Eingehen in die Tagesordnung hat er erforderlichenfalls wie folgt vorzugehen:

- Bekanntgabe von Abwesenheitsentschuldigungen (§ 8 Abs. 3);
- Umstellung und Ergänzung der Tagesordnung (§ 17 Abs. 2);
- Beschlussfassung über Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 17 Abs. 3).

§ 20

Mitteilungen

- (1) Der Bürgermeister kann dem Gemeinderat jederzeit im Verlaufe einer Sitzung Mitteilungen bekanntgeben, und zwar auch dann, wenn ein dafür vorgesehener Tagesordnungspunkt bereits erledigt ist.
- (2) Über Mitteilungen findet eine Debatte keinesfalls statt.

§ 21

Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gilt § 18 Abs. 5 StL 1992.

§ 22

Berichterstatter

- (1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand ist von einem Mitglied des Gemeinderates bzw. von einem Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 Bericht zu erstatten.
- (2) Berichterstatter über einen selbständigen Antrag oder eine Vorlage des Stadtsenates, die nicht einem Ausschuss zugewiesen wurden, sowie über Anträge, die dem Stadtsenat zur Vorberatung zugewiesen wurden, ist das nach seinem Geschäftsbereich sachlich in Betracht kommende Mitglied des Stadtsenates, in Fällen gemäß § 12 Abs. 3 GOSTS ein anderes vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Stadtsenates.
- (3) Berichterstatter über einen selbständigen Antrag eines Ausschusses sowie über Anträge, die dem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden, ist das durch dessen Vorsitzenden bestimmte Mitglied. Sind mehrere Ausschüsse zur Vorberatung eines Antrages zuständig, so bestimmt der Bürgermeister bei der Zuteilung jenen Ausschuss, dessen Vorsitzender den Berichterstatter für den Gemeinderat zu bestimmen hat.
- (4) Berichterstatter über einen selbständigen Antrag gemäß § 12 Abs. 1 bis 3, der unmittelbar in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht wird, sowie über einen Dringlichkeitsantrag ist jenes Mitglied des Gemeinderates oder jener Stadtrat gemäß § 35 StL 1992, das bzw. der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (5) Zu allen übrigen Verhandlungsgegenständen ist vom jeweiligen Antragsteller Bericht zu erstatten, soweit nach dieser Geschäftsordnung eine Debatte zulässig ist.

§ 23

Der Bürgermeister als Redner

- (1) Der Bürgermeister beteiligt sich an der Debatte in der Regel nur bei Verhandlung der Gegenstände, über die er selbst Bericht erstattet. Er kann zu jeder Zeit das Wort

ergreifen, um Aufklärungen zu geben oder Berichtigungen vorzubringen, darf jedoch hierbei einen Redner nicht unterbrechen.

(2) Ist der Bürgermeister Berichterstatter, so hat er bis nach der Beschlussfassung, nimmt er an der Debatte teil, so hat er auf die Dauer derselben den Vorsitz seinem Stellvertreter zu überlassen.

§ 24

Art der Debatte

(1) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes erfolgt in der Regel im Rahmen einer einheitlichen Debatte, für die der Bürgermeister eine Rednerliste zu führen hat.

(2) Die Beratung des Haushaltsvoranschlages (§§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 StL 1992) und von Anträgen, die die Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates zum Inhalt haben, kann in eine Beratung der Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und in Einzelberatungen über Teile der Vorlage (Spezialdebatte) geteilt werden. Darüber entscheidet der Gemeinderat über Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag des Antragstellers.

(3) Die Generaldebatte wird vom Berichterstatter eröffnet.

Am Schluss der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Gemeinderat in die Spezialdebatte eingeht.

(4) Wird eine Spezialdebatte durchgeführt, so schließt sie unmittelbar an die Generaldebatte an.

Der Bürgermeister hat zu bestimmen, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Abstimmung kommen. Über Einwendungen entscheidet der Gemeinderat ohne Debatte.

§ 25

Abwicklung der Debatte

(1) Nach dem Vortrag des Berichtstatters hat der Bürgermeister die Debatte zu eröffnen und den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Stadträten gemäß § 35 StL 1992 in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates bzw. jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 darf zu einem Gegenstand nur zweimal das Wort ergreifen, wenn nicht der Gemeinderat etwas anderes beschließt; immer hat jedoch der Berichterstatter das Schlusswort.

(3) Der Redner darf - ausgenommen den Fall einer Beschränkung der Redezeit gemäß § 27 - nicht unterbrochen werden.

§ 26

Abänderungs- und Zusatzanträge; Unterbrechungsantrag

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 kann mündlich und ohne Unterstützung zu einem ordnungsgemäß in Behandlung genommenen Antrag bis zum Schluss der Verhandlung Abänderungs- oder Zusatzanträge sowie einen Unterbrechungsantrag stellen. Wenn es der Umfang oder der Inhalt des Abänderungs- oder Zusatzantrages erfordert, kann der Bürgermeister vom jeweiligen Antragsteller verlangen, den Abänderungs- oder Zusatzantrag unverzüglich, spätestens jedoch bis nach ausgesprochenem Schluss der Debatte in schriftlicher Form nachzureichen.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge müssen mit der Hauptsache in unmittelbarer Verbindung stehen; sie dürfen keine Angelegenheiten beinhalten, die vom Inhalt her Gegenstand eines selbständigen Antrages gem. § 12 Abs. 1 sein können. Ein Abänderungsantrag liegt demnach vor, wenn ein oder mehrere Punkte des Beschlusstextes des ursprünglichen Antrages modifiziert werden, der Wesensgehalt des ursprünglichen Antrages aber erhalten bleibt. Ein Zusatzantrag liegt hingegen vor, wenn zu dem ursprünglichen Antrag ein oder mehrere ergänzende, unselbständige Antragspunkte hinzutreten und der Wesensgehalt des ursprünglichen Antrages erhalten bleibt. Anträge, die diesem Erfordernis entsprechen, sind in die Verhandlung einzubeziehen.

(3) Nicht mit der Hauptsache in der geforderten Verbindung stehende Abänderungs- oder Zusatzanträge sind vom Bürgermeister nicht zur Abstimmung zu bringen, sondern zur Einbringung als selbständige Anträge zu verweisen.

(4) Auf Antrag kann der Gemeinderat Abänderungs- und Zusatzanträge an den zur Vorberatung sachlich zuständigen Ausschuss (Stadtssenat) verweisen. In diesem Fall ist bis zur Vorlage dessen Berichts die Verhandlung über diesen Gegenstand abzubrechen.

§ 27

Redezeit

(1) Die Redezeit eines jeden Redners zu einem Verhandlungsgegenstand mit Ausnahme des Berichterstatters darf insgesamt ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn der Gemeinderat dies über Antrag spätestens vor Eröffnung der Debatte beschließt oder der Bürgermeister dies während einer Debattenrede nach kurzer Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. mit von diesen ermächtigten Vertretern im Sinne einer Verfahrenskonzentration und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung anordnet. Auf weniger als zehn Minuten kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Eine Debatte über die Beschränkung der Redezeit findet nicht statt.

(2) Hat ein Debattenredner die beschränkte Redezeit überschritten, ist er vom Bürgermeister darauf hinzuweisen und aufzufordern, seine Rede zu beenden. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung hat der Bürgermeister dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 28

Vertagung, Rückverweisung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen oder ihn an den Ausschuss (Stadtsenat) zurückzuverweisen oder ihn einem anderen Ausschuss oder dem Stadtsenat zuzuweisen.

(2) Wird die Rückverweisung an den Ausschuss (Stadtsenat) beschlossen, so kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes bzw. eines Stadtrates gemäß § 35 StL 1992 dem Ausschuss (Stadtsenat) zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Gemeinderat auch dann fortgesetzt wird, wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 29

Berichtigung zu Tatsachen

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Mitglied des Gemeinderates bzw. ein Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 zur Berichtigung zu Tatsachen zu Wort meldet, hat ihm der Bürgermeister tunlichst unmittelbar das Wort zu erteilen.

(2) Eine solche Berichtigung darf die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine Berichtigung zu Tatsachen ist nur in persönlichen Angelegenheiten des sich dazu Meldenden zulässig. Sie darf gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Bürgermeister kann einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine Berichtigung zu Tatsachen oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken, wenn die Berichtigung oder die Erwiderung dies aus sachlichen Gründen erforderlich erscheinen lässt.

§ 30

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Gemeinderates bzw. von jedem Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 jederzeit mündlich und ohne Unterstützung gestellt werden. Sie werden vom Bürgermeister ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Auf Vorschlag des Bürgermeisters oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates bzw. eines Stadtrates gemäß § 35 StL 1992 kann der Gemeinderat jedoch beschließen, dass eine Debatte stattfindet.

(2) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne einen Antrag zu stellen, so hat ihm der Bürgermeister das Wort zu erteilen. Dieses Recht kann zu jedem Gegenstand der Verhandlung nur einmal ausgeübt werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Bürgermeister die Redezeit des einzelnen Mitgliedes bzw. des Stadtrates gemäß § 35 StL 1992 auf zehn Minuten beschränken.

§ 31

Schluss der Debatte

(1) Die Debatte ist nach Erschöpfung der Rednerliste oder nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte zu schließen.

(2) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem je einem Mitglied jeder Fraktion die Möglichkeit gegeben wurde, zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden. Der Antrag ist vom Bürgermeister sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Beabsichtigte Abänderungs- und Zusatzanträge sind spätestens sogleich nach ausgesprochenem Schluss der Debatte zu stellen. Ist dies der Fall, können noch je ein Vertreter jeder Fraktion das Wort ergreifen.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind im Schlusswort des Berichterstatters zu behandeln und der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand mit zu unterziehen, es sei denn, dass ein Beschluss auf Verweisung an den Ausschuss (Stadtssenat) gefasst wird (§ 26 Abs. 4).

(5) Nach Schluss der Debatte dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nur die eine Berichtigung zu Tatsachen vorbringende Person (§ 29 Abs. 1) und der Berichterstatter das Wort ergreifen.

§ 32

Reihung der Abstimmung

(1) Nach Schluss der Debatte gemäß § 31 und nach Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 1 und 3 StL 1992) hat der Bürgermeister den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(2) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand verschiedene Anträge vor, so verkündet der Bürgermeister, in welcher Reihenfolge er die Anträge zur Abstimmung bringen wird. In der Regel sind die Abänderungs- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, wenn sie weitergehend als der Hauptantrag sind; gleiches gilt im Verhältnis der Abänderungs- und Zusatzanträge zueinander.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 kann die Berichtigung der vom Bürgermeister ausgesprochenen Fassung und die Ordnung der Fragen beantragen. Der Antrag ist, wenn der Bürgermeister ihm nicht beitrifft, nach Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(4) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 kann verlangen, dass über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird. Ein solches Verlangen ist vom Bürgermeister sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(5) Kann ein Antrag nicht in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung gebracht werden, weil hiezu Abänderungs- oder Zusatzanträge angenommen wurden, so formuliert der Bürgermeister die endgültige Fassung des Antrages unter Einbeziehung des Wortlautes aller hiezu gefassten Beschlüsse.

§ 33

Beschlussfähigkeit; Art der Abstimmung

(1) Ist zum Zeitpunkt, zu dem ein Beschlussgegenstand zur Abstimmung gemäß § 19 StL 1992 gebracht werden soll (§ 32), nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gemeinderates anwesend (§ 18 Abs. 1 und 3 StL 1992), so hat der Bürgermeister die Sitzung zunächst auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit auch nach Ablauf der Sitzungsunterbrechung nicht wiederhergestellt, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen, sofern nach der Tagesordnung noch weitere Verhandlungsgegenstände zur Abstimmung gebracht werden müssten.

(2) Zum Zwecke der Abstimmung über einen gemäß Abs. 1 unerledigt gebliebenen Beschlussgegenstand sowie wegen der gemäß Abs. 1 nicht behandelten, weiteren Gegenstände der Tagesordnung ist neuerlich eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen.

(3) Sofern geheim abzustimmen ist, findet die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit "ja" oder "nein" beschriftet sind. Die Mitglieder des Gemeinderates werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei die Willensäußerung des Abstimmenden zu erkennen ist, sind ungültig. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind sie den Gegenstimmen gleichzuhalten.

(5) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

§ 34

Aktuelle Stunde

(1) Jede Fraktion kann mit schriftlichem Antrag die Abhaltung einer „aktuellen Stunde“ über ein bestimmtes Thema verlangen; der Antrag hat unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 2 StL 1992 zu erfolgen.

(2) Der Antrag zur Abhaltung einer „aktuellen Stunde“ ist unter Bekanntgabe des Themas spätestens drei Tage vor dem Tag der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister einzubringen; in diese Frist sind Tage nicht einzurechnen, an denen der Magistrat keinen Dienstbetrieb hat. Je Sitzung des Gemeinderates ist nur eine rechtzeitig beantragte „aktuelle Stunde“ durchzuführen, und zwar am Beginn der Sitzung nach den Mitteilungen des Bürgermeisters und der Beantwortung von Anfragen an Stadtsenatsmitglieder sowie vor der Behandlung allfälliger Dringlichkeitsanträge. Liegen Anträge zweier oder mehrerer Fraktionen zu verschiedenen Themen vor, hat der Bürgermeister an sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge zu ent-

scheiden, welches Thema Gegenstand sein wird. Bei seiner Entscheidung hat der Bürgermeister innerhalb eines Kalenderjahres aber auch auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen Bedacht zu nehmen und dabei dem Antrag jener Fraktion den Vorzug zu geben, über deren Anträge die wenigsten „aktuellen Stunden“ abgehalten wurden; bei gleicher Anzahl von derartigen Anträgen kommt dem Antrag jener Fraktion der Vorzug zu, deren „aktuelle Stunde“ im Kalenderjahr länger zurückliegt. Die durch die Entscheidung des Bürgermeisters nicht berücksichtigten Anträge auf eine „aktuelle Stunde“ gehen unter.

(3) Zum Thema der „aktuellen Stunde“ ist nach der Wortmeldung des Vertreters der antragstellenden Fraktion auch je einem Vertreter der übrigen Fraktionen in der Reihenfolge der Fraktionsstärke, beginnend mit der nach Mandaten stärksten Fraktion, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Danach sind der Vertreter der antragstellenden Fraktion zu einer Zusatzwortmeldung sowie die Mitglieder des Stadtsenates im Rahmen ihres Geschäftsbereiches und der Bürgermeister zu einer Äußerung berechtigt. Die Redezeit der jeweiligen Fraktionsvertreter ist mit jeweils zehn Minuten beschränkt, die der Mitglieder des Stadtsenates ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt. Die „aktuelle Stunde“ soll eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende hat das Recht, die aktuelle Stunden nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

§ 35

Ruf zur Sache

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Bürgermeisters "zur Sache" nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Bürgermeister dem Redner nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

§ 36

Ruf zur Ordnung

(1) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Stadtrat, der an der Sitzung gemäß § 35 StL 1992 teilnimmt, bei den Verhandlungen des Gemeinderates den gebotenen Anstand verletzt oder persönliche Angriffe vorbringt, ist der Bürgermeister berechtigt, zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Sitzung den Ruf "zur Ordnung" auszusprechen.

(2) Der Bürgermeister kann in diesem Fall den Redner unterbrechen und ihm nach vorheriger Androhung bei Wiederholung der Ordnungsverletzung gemäß Abs. 1 das Wort entziehen.

§ 37

Ordnungsrufe auf Antrag von Mitgliedern

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und jeder Stadtrat gemäß § 35 StL 1992 ist berechtigt, vom Bürgermeister den Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" zu verlangen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

(2) Falls ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Stadtrat, der an der Sitzung gemäß § 35 StL 1992 teilnimmt, durch seine Rede Anlass zu einem Ordnungsruf bietet, kann dieser vom Bürgermeister auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden. Das gilt auch für ein Verlangen gemäß Absatz 1.

§ 38

Verhandlungsschrift

(1) Die Verhandlungsschrift (§ 21 StL 1992) ist vom Bürgermeister zu unterfertigen und von den Schriftführern (§ 6) zu beglaubigen.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates, das gegen die Fassung oder den Inhalt der gemäß Abs. 1 fertiggestellten Verhandlungsschrift Bedenken hegt, hat diese Bedenken dem Bürgermeister binnen vier Wochen nach Aussendung mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht schriftlich eingebracht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Der Bürgermeister lässt die vorgebrachten Bedenken an Hand der in der Sitzung des Gemeinderates gewonnenen Unterlagen prüfen. In der Folge ist gemäß § 21 Abs. 2 dritter und vierter Satz StL 1992 vorzugehen.

§ 39

Inhalt der Verhandlungsschrift

(1) Die Verhandlungsschrift hat jedenfalls zu verzeichnen:

- a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Sitzung,
- b) die Namen aller anwesenden und ferngebliebenen Mitglieder des Gemeinderates bzw. Stadträte gemäß § 35 StL 1992,
- c) die Darstellung des wesentlichen Sitzungsverlaufes, insbesondere auf der Grundlage der Tagesordnung (§ 17),
- d) die wörtliche Fassung jener Anträge, die nicht in der vorgelegten bzw. eingebrachten Fassung zur Abstimmung gebracht wurden,
- e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen,
- f) die Ergebnisse allenfalls durchgeführter Wahlen.

(2) Bei mehrstimmig gefassten Beschlüssen sind die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen – ausgenommen bei geheimer Abstimmung – namentlich festzuhalten; stimmten alle anwesenden Mitglieder einer Fraktion gegen einen Antrag oder enthielten sie sich der Stimme, so genügt es, dass das Abstimmungsverhalten dieser

Fraktion(en) und die Zahl ihrer bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder festgehalten wird.

(3) Bei namentlicher Abstimmung sind die Namen der Abstimmenden unter Angabe, ob sie dem Antrag zugestimmt, diesen abgelehnt oder ungültig gestimmt haben, beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken. Sofern keine Gründe entgegenstehen, können die Stimmzettel nach Ablauf von sechs Monaten nach Fertigung der Verhandlungsschrift, keinesfalls aber vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates, vernichtet werden.

(4) Bei geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln sind diese der Verhandlungsschrift anzuschließen. Ferner gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der Namen der Abstimmenden nur die Zahl der mit "ja" oder "nein" beschrifteten Stimmzettel beim jeweiligen Ergebnis der Beschlussfassung zu vermerken ist.

§ 40

Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.1992 in Kraft. Sie ist für alle Geschäftsfälle anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten anfallen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 13. Oktober 1969, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 21/1969, i.d.F. der Verordnungen vom 20. März 1980, Amtsblatt Nr. 7/1980, und vom 3. Juli 1980, Amtsblatt Nr. 14/1980, außer Kraft.

Anhang

Die Novellierung des StL 1992, LGBl Nr. 1/2005, sieht vor, dass Bestimmungen, die – soweit sie die Fraktionsgröße sowie die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen betreffen - bis zum Inkrafttreten nach den allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufes der Wahlperiode im Jahr 2009 anzuwenden sind.

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 10.3.2005 betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates entspricht dieser gesetzlichen Grundlage. Nach Artikel II, Ziffer 2 ist der in § 15 Abs. 1 erster Satz angefügte Halbsatz erstmals nach den allgemeinen Wahlen im Jahr 2009 anzuwenden.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist folgende Bestimmung (§ 15 Abs. 1) in Rechtskraft:

§ 15

Vorberatung der Verhandlungsgegenstände, Kontrollausschuss

(1) Der Gemeinderat hat insbesondere zur Behandlung aller Berichte des Kontrollamtes jedenfalls einen Kontrollausschuss zu bestellen (§ 40 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 2 und 3 StL 1992). Überdies sind nach Bedarf weitere Ausschüsse zu bestellen.